## 

## Inhaltsverzeichnis

## Hinweise 5

### Geltungsbereich 5

### Grundsätze 5

### Vertragsart 5

### Zuordnung der zu vergebenden Leistung 6

### Beteiligte am Vergabeverfahren 7

### Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes 7

### Amtsverschwiegenheit 8

### Korruptionsprävention 8

# Hinweise

# Geltungsbereich

(1) Das "Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und   
Brückenbau (HVA F-StB)" ist bei der Vergabe und der Abwicklung von Leistungen anzuwenden, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen (insb. Architekten- und Ingenieurleistungen) im Straßen- und Brückenbau angeboten und erbracht werden.

Hierzu zählen insbesondere Leistungen für

* Objektplanung von Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerken und Freianlagen,
* Tragwerksplanung,
* Technische Ausrüstung,
* Landschaftsplanerische Leistungen,
* Ingenieurvermessung,
* Geotechnik,
* Verkehrsuntersuchungen,
* Prüfingenieurleistungen.

(2) Das Handbuch kann darüber hinaus für andere freiberufliche Leistungen angewendet werden. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit u. a. der Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Dolmetscher, Lotsen sowie die Tätigkeiten der Forschungs- und Versuchsanstalten und Hochschulinstitute.

(3) Das Handbuch ist untergliedert in

Teil 1 – Richtlinien für das Aufstellen der Vergabeunterlagen

Teil 2 – Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren

Teil 3 – Richtlinien für das Abwickeln der Verträge

Jeder Teil enthält Richtlinientexte mit Erläuterungen zu den notwendigen Arbeitsschritten, so dass der Ablauf von der Vorbereitung einer Vergabe bis zum Abschluss der beauftragten Leistung nachvollziehbar ist.

Im Teil „Vordrucke“ sind alle erforderlichen Formblätter enthalten.

Im Teil „Vertragsbedingungen“ sind die Allgemeinen und Technischen Vertragsbedingungen enthalten.

Der „Anhang“ enthält maßgebende Vorschriften (GWB, VgV, RVP, HOAI).

# Grundsätze

(4) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 BHO/LHO) ist bei allen Vergaben nach   
diesem Handbuch zu beachten. Er gilt sowohl für die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung der Verträge als auch für Art und Umfang der Leistungen. Er ist maßgebend für die Bestimmung von Ausführungsart und Güte der benötigten Leistungen und für die Auswahl der für die Beauftragung in Betracht kommenden Angebote.

# Vertragsart

(5) Die nach diesem Handbuch zu vergebenden Leistungen sind i. d. R. Werkvertragsleistungen nach §§ 631 ff. BGB. Durch den Werkvertrag wird der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Gegenstand des Werkvertrages kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

# Wahl des Vergabeverfahrens

(6) Der Auftraggeber prüft bei der Erstellung der Aufgabenstellung insbesondere im Brückenbau, ob diese Leistungen für einen Planungswettbewerb geeignet sind und dokumentiert seine Entscheidung. Für die Durchführung von Planungswettbewerben sind die entsprechenden Kapitel in Teil 1 und 2 zu beachten.

(7) Bei der Wahl des Vergabeverfahrens ist zu prüfen, ob der geschätzte Auftragswert der zu vergebenden freiberuflichen Leistung den Schwellenwert nach Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (EU-Schwellenwert) erreicht. Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre durch die Europäische Kommission festgesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) sowie im Bundesanzeiger aktuell veröffentlicht.

(8) Ab Erreichen der EU-Schwellenwerte unterliegen Vergabeverfahren den Bestimmungen des Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV). Die Wahl der Verfahrensart erfolgt entsprechend § 14 VgV. Dem Auftraggeber stehen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets ein Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung. Bei besonderen Voraussetzungen kann ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder ein wettbewerblicher Dialog durchgeführt werden, in bestimmten Ausnahmefällen ist ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig. Bei freiberuflichen Leistungen ist zu prüfen, inwieweit diese Leistungen am Markt in einem offenen/nichtoffenen Verfahren vergeben werden können, oder ob der Auftragsgegenstand/die zu erbringenden Leistung verhandlungsbedürftig ist. Insbesondere wenn nicht damit zu rechnen ist, dass offene oder nichtoffene Verfahren ohne Verhandlungen zu einem zufriedenstellenden Ergebnis führen (Erwägungsgrund 42 der RL 2014/24/EU). Die Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers, eine standardisierte Leistung nicht ohne deren Anpassung zu beschaffen, unterliegt dessen Leistungsbestimmungsrecht. Für freiberufliche Leistungen (insb. Architekten und Ingenieurleistungen), deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, gelten zusätzlich die §§ 73 ff VgV. In der Regel ist ein Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) oder ein wettbewerblicher Dialog durchzuführen. Aus der Formulierung "vorab" in § 73 (1) VgV folgt, dass zur Beurteilung, ob eine eindeutig und erschöpfend beschreibbare Leistung vorliegt, auf eine vorausschauende Perspektive abzustellen ist. Darüber hinaus ist nach dem Wortlaut auf die Beschreibbarkeit der Lösung der Aufgabe abzustellen, nicht auf die Beschreibbarkeit der Aufgabe selbst. Bei der Frage der Abgrenzung eindeutig beschreibbarer oder nicht eindeutig beschreibbarer Leistungen ist entscheidend, ob für die Lösung der Aufgabe ein weiter schöpferischer, gestalterischer und konstruktiver Freiraum unabdingbar ist. Die §§ 73 ff VgV gelten für alle Leistungen, die dieses Handbuch umfasst.

(9) Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist bei Vergabeverfahren für freiberufliche Leistungen – unabhängig davon, ob diese eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind – die VgV nicht anwendbar. In diesen Fällen sind die Aufträge nach den Regelungen der Haushaltsordnungen (LHO, BHO) zu vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO/BHO) sowie eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens zu beachten. In der Regel erfolgt eine Leistungsanfrage bei mindestens drei Bewerbern im Wettbewerb.

Für die unterschwellige Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Leistungen, die nicht im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbracht werden, findet die UVgO Anwendung. Hinsichtlich der Durchführung des Vergabeverfahrens wird auf das HVA L-StB verwiesen.

(10) In den Fällen des § 107 und § 116 GWB ist die VgV nicht anzuwenden. Bei der Vergabe sind gleichwohl die Haushaltsordnungen zu beachten.

Von den Bestimmungen der VgV insbesondere ausgenommen sind Vergaben von Aufträgen über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen (siehe § 107 (1) Nr. 1 GWB).

Bei den ebenfalls grundsätzlich ausgenommenen Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen (siehe   
§ 116 (1) Nr. 2 GWB) ist die ab den Schwellenwerten geltende VgV nicht anzuwenden, es sei denn, es handelt sich um Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, die unter der Referenznummer des Common Procuremtent Vocabulary 73000000-2 bis 73120000-9, 73300000-5, 73420000-2 und 73430000-5 fallen und bei denen

* die Ergebnisse ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausführung seiner eigenen Tätigkeit werden und außerdem
* die Dienstleistung vollständig vom Auftraggeber vergütet wird.

Wenn die obigen Voraussetzungen nicht insgesamt erfüllt werden, müssen bei der Vergabe von Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen keine Formvorschriften beachtet werden.

# Beteiligte am Vergabeverfahren

(11) Bei Entscheidungen im Vergabeverfahren dürfen natürliche Personen, die gemäß § 6 VgV für einen Auftraggeber als voreingenommen gelten, auf Auftraggeberseite nicht mitwirken. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass bei den für den Auftraggeber tätigen Personen keine Interessenkonflikte mit einem Bewerber oder Bieter sowie mit einem Beauftragten des Bewerbers oder Bieters gegeben sind.

Die Vergabestelle hat dafür zu sorgen, dass Personen, bei denen ein derartiger Interessenkonflikt besteht, insbesondere an folgenden Tätigkeiten und Entscheidungen nicht beteiligt sind:

* Auftragsbekanntmachung,
* Auswahl der Bewerber,
* Festlegen der Zuschlagskriterien,
* Festlegen wesentlicher Vertragsinhalte (Leistungsumfang, Vergütungsregelungen),
* Führen von Verhandlungen,
* Bewerten und Gewichten der Zuschlagskriterien,
* Entscheidung über den Verzicht auf die Vergabe,
* Prüfung und Wertung der Angebote,
* Entscheidung über die Auftragserteilung.

(12) Darüber hinaus hat der Auftraggeber nach § 7 VgV sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme von Bewerbern oder Bietern, die vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt haben, nicht verfälscht wird. Die Vorschrift des § 7 VgV umfasst jede Tätigkeit im Vorfeld eines Vergabeverfahrens, die einen Bezug zum konkreten Vergabeverfahren aufweist. So ist z. B. auch ein Bewerber oder Bieter als vorbefasst anzusehen, der Leistungsphasen erbracht hat, die dem zu vergebenden Auftrag vorausgehen. Dies führt zwar nicht ohne weiteres zum Ausschluss dieses Bewerbers oder Bieters, der Auftraggeber hat jedoch die Verpflichtung, den Wissensvorsprung des einen Bewerbers oder Bieters durch Information aller anderen Bewerber oder Bieter auszugleichen. Welche Maßnahmen hierzu erforderlich sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

(13) Vor einem Ausschluss nach § 124 (1) Nr. 6 GWB ist dem vorbefassten Unternehmen die Möglichkeit zu geben nachzuweisen, dass seine Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens den Wettbewerb nicht verzerren kann.

(14) Auch bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte sind die Nr. (11) und (12) zu beachten.

# Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes

(15) Die Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes der zu vergebenden Leistung erfolgt nach § 3 VgV. Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, den Auftrag der Anwendung des GWB oder der VgV zu entziehen. Kann die vorgesehene Erbringung einer freiberuflichen Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen (§3 (7) Satz 2 VgV). Dies gilt für alle Leistungen, die dieses Handbuch umfasst. Nach § 97 (4) GWB sind Leistungen in der Regel in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Davon darf jedoch abgewichen werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Dieses Erfordernis wird in der Regel jedoch sehr eng ausgelegt und ist stets besonders zu begründen. Erreicht oder überschreitet der Gesamtwert den maßgeblichen EU-Schwellenwert, gilt die VgV für die Vergabe jedes Loses. Ausgenommen sind Lose, deren geschätzter Nettowert unter 80.000 € liegt und die Summe der Werte dieser Lose 20 % des Gesamtauftragswertes aller Lose nicht übersteigt.

(16) Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die zur Vergabe vorgesehene Planungsleistung einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Optionen und mögliche Vertragsverlängerungen sind zu berücksichtigen. Planungsleistungen, die der Auftraggeber selbst erbringt, sind bei der Schätzung des Auftragswertes nicht in Ansatz zu bringen.

(17) Unterschiedliche Fachbereiche bzw. unterschiedliche Leistungsbilder der HOAI werden bei der Schwellenwertberechnung separat betrachtet. Vor allem wenn unterschiedliche Bieterkreise angesprochen werden. Werden verschiedene Leistungsbilder zusammengefasst und nicht getrennt vergeben, so sind bei der Ermittlung des Auftragswertes alle zusammengefassten Leistungen zu berücksichtigen, auch wenn sie unterschiedlichen Leistungsbildern zuzuordnen sind.

(18) Werden gleichartige Leistungen an mehrere Auftragnehmer getrennt vergeben, ist für die Schätzung des Auftragswertes die Summe der einzelnen Teilaufträge zu bilden. Bei unterschiedlichen Fachplanungen handelt es sich i. d. R. nicht um eine gleichartige Leistung.

Eine Aufteilung in mehrere Einzelaufträge kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn die Leistungen zeitlich erheblich voneinander versetzt erbracht werden müssen und eine eigenständige und in sich abgeschlossene Bedeutung, wie z. B. bei Straßenbauabschnitten mit eigener Verkehrsfunktion, haben.

# Amtsverschwiegenheit

(19) Die Pflicht zur Geheimhaltung über dienstliche Vorgänge, deren vertrauliche Behandlung durch Landesbeamtengesetze und Tarifverträge oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder ihrer Bedeutung wegen erforderlich ist, obliegt allen Beschäftigten. Zu den danach zu behandelnden Vorgängen gehören - unabhängig von der Vergabeart - alle mit der Vergabe zusammenhängenden Unterlagen und Einzelheiten (z. B. Verträge, Preisvereinbarungen, Namen der Mitbewerber, Inhalt der Angebote, Einzelheiten aus mündlichen Verhandlungen, DV-Unterlagen).

(20) Diese Verpflichtung gilt auch bei der Informationspflicht gemäß § 134 GWB. Hiernach dürfen an die Bieter nur Informationen weitergegeben werden, die sich auf das Angebot des jeweiligen Bieters beziehen.

(21) Die Geheimhaltung bei der Vergabe ist notwendig, weil eine auch unbeabsichtigte Unterrichtung Dritter (z. B. Bewerber im Wettbewerb) zu Auseinandersetzungen, zu Schädigungen der Auftragsverwaltung und einzelner Bewerber sowie zu Schadensersatzansprüchen führen kann. Die Strafbarkeit der Verletzung von Dienstgeheimnissen richtet sich nach § 353b StGB.

(22) Die Verschwiegenheitspflicht schließt die Verpflichtung ein, ohne Genehmigung des Dienstvorgesetzten weder gerichtlich noch gegenüber anderen Behörden auszusagen (vgl. insoweit LBG, Tarifverträge).

(23) Unzulässige Einwirkungsversuche Dritter in einzelne Vergabevorgänge sind zurückzuweisen. Bei etwaigen Einwirkungsversuchen ist die zuständige vorgesetzte Stelle sofort zu unterrichten.

(24) Ein Anspruch auf Informationszugang Dritter gemäß Informationsfreiheitsgesetz (IFG) besteht bei laufenden Vergabeverfahren unter Beachtung von (19) und § 5 (1) VgV grundsätzlich nicht. Der Anspruch ist gesondert im Einzelfall zu prüfen.

(25) Ausgenommen von der Auskunftspflicht ist dagegen die Einsicht in Teilnahmeanträge/Angebote und deren Inhalte, Aktennotizen zur Auswahl von Angeboten und Stellungnahmen hierzu (Vergabevermerk). Die Vertraulichkeit unterliegt keinen zeitlichen Schranken, da es um den Schutz von Betriebsgeheimnissen und Urheberrechten geht.

(26) Bei etwaigen Antworten auf ein Auskunftsersuchen sind die in der Dienststelle bestehenden Dienstanweisungen zu beachten.

# Korruptionsprävention

(27) Vorgaben für die Korruptionsprävention sind zu beachten. Bei einem Versuch einer Bestechung sind die strafrechtlichen und dienstrechtlichen Regelungen und Bestimmungen zu beachten.